

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 291

Die Sozialadäquanz im Strafrecht

Rechtsfigur oder Mythos?

Von

Felix Ruppert



Duncker & Humblot · Berlin

FELIX RUPPERT

Die Sozialadäquanz im Strafrecht

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 291

Die Sozialadäquanz im Strafrecht

Rechtsfigur oder Mythos?

Von

Felix Ruppert



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft
der VG WORT.

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Brian Valerius, Bayreuth

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-15844-7 (Print)
ISBN 978-3-428-55844-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen und behandelt mit der Sozialadäquanz im Strafrecht einen oft erwähnten Begriff, dessen zugrundeliegendes Konstrukt jedoch zuhauf im Ganzen abgelehnt, auf anderer Seite indes mindestens ebenso häufig als Heilsbringer betrachtet wird. Aufgrund der zahlreichen proklamierten Anwendungsfälle in etlichen Bereichen des täglichen Lebens erschien es notwendig, die Hintergründe dieser Figur eingehend zu beleuchten sowie zu erörtern, wie ein Institut der Sozialadäquanz sich in das bestehende Verbrechenssystem einfügen kann, ohne dessen Grenzen zu sprengen.

Für die Druckfassung der Arbeit konnten Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Juli 2019 berücksichtigt werden. Die Ausarbeitung entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht von Herrn Prof. Dr. *Brian Valerius* an der Universität Bayreuth, die mir für immer in bester Erinnerung bleiben wird. Herrn *Valerius* gilt auch zuvorderst mein besonderer Dank für diese inspirierende sowie lehrreiche Zeit, in der ich nicht nur stets neue strafrechtliche Herausforderungen kennen lernen durfte, sondern daneben auch die Freiheit zugesprochen bekam, ebenso eigenständig wie unter hervorragender Betreuung Begeisterung für die Wissenschaft zu entfachen. Auf dem Wege der Promotion und der Reise in die unbekanntes Gefilde der Sozialadäquanz unterstützte er mich von Anfang an und stets ermutigend. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. *Nikolaus Bosch* nicht nur für die Anfertigung des detaillierten sowie konstruktiven Zweitgutachtens, sondern auch für eine eben solche Diskussion.

Eine besondere Erwähnung gebührt darüber hinaus Herrn Dr. *Bernd Galneder* und Herrn Dr. *Thomas Himmer*, welche nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht einen Blick über den Tellerrand hinaus, sondern auch in hitzigen Phasen kühlen Kopf schufen und deren Freundschaft die Abfassung einer Dissertation bedeutend erleichterte sowie belebte. Gleiches gilt in besonderem Maße für meinen Kollegen Herrn PD Dr. *Christoph Zehetgruber*, der mich vom ersten Tag am Lehrstuhl an wie einen Bruder aufnahm sowie zu eigenen Projekten ermutigte, immerwährende Diskussionsbereitschaft aufbrachte und dessen Rolle als Mentor und Vorbild nicht besser hätte ausgefüllt werden können.

Zu guter Letzt danke ich von ganzem Herzen meinen Eltern *Andrea* und *Karl Ruppert*, die nicht nur meinen gesamten Lebensweg aufopferungsvoll begleitet und mir eine wundervolle Kindheit geschenkt, sondern auch mein Studium unter jed-

weden Bedingungen ermöglicht haben. Der Grad meiner Dankbarkeit dafür ist ebenso schwer in Worte zu fassen wie für die liebevolle Unterstützung von Frau *Lisa Poisel*, die mein Leben in jedweder Hinsicht bereichert.

Bayreuth, im Juli 2019

Felix Ruppert

Inhaltsübersicht

A. Vom Mythos der Sozialadäquanz	21
B. Entwicklung und Bedeutung der Sozialadäquanz	25
I. Anfänge der Lehre	27
II. Weitere Rezeption in der Literatur	32
III. Rezeption in der Rechtsprechung	88
IV. Rezeption in der Gesetzgebung	92
V. Fazit	94
C. Bisherige Lösungsansätze zur Dogmatik der Sozialadäquanz	103
I. Begründung	103
II. Verortung	131
III. Kriterien	147
D. Eigener Lösungsansatz zur Dogmatik der Sozialadäquanz	168
I. Begründung	168
II. Verortung	229
III. Kriterien	232
IV. Fazit	249
E. Ausgewählte Anwendungsfälle der Sozialadäquanz	251
I. Infektion mit Krankheiten	251
II. Teilnahme an Sportwettbewerben	255
III. Moderner Massenverkehr	262
IV. Beleidigungsfreie Sphäre	268
V. Alltägliche Handlungen und Strafvereitelung	274
VI. Bestechung	277
F. Zusammenfassung	286
I. Dogmatik	286
II. Funktionen	287
III. Vom Mythos zur Rechtsfigur	289
Literaturverzeichnis	290
Stichwortverzeichnis	329

Inhaltsverzeichnis

A. Vom Mythos der Sozialadäquanz	21
B. Entwicklung und Bedeutung der Sozialadäquanz	25
I. Anfänge der Lehre	27
1. Die Fahrt mit der Eisenbahn	27
2. Der Betrieb riskanter Unternehmungen	28
3. Drohungen mit verkehrsmäßigen Übeln	28
4. Tötungen im Krieg	30
5. Fazit	30
II. Weitere Rezeption in der Literatur	32
1. Sozialadäquanz im Besonderen Teil des StGB	32
a) Straftaten gegen die Person	32
aa) Straftaten gegen das (werdende) Leben	32
(1) Folgen des Geschlechtsverkehrs	32
(2) Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch	33
(3) Passive Sterbehilfe	35
bb) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	37
(1) Ärztlicher Heileingriff	37
(2) Knabenbeschneidung	39
(3) Infektion mit Krankheiten	40
(4) Teilnahme an Sportwettbewerben	41
(5) Züchtigungsrecht	43
(6) Unerhebliche und unangemessene Körperverletzungen	46
(7) Verletzungen der Psyche	48
cc) Straftaten gegen die persönliche Freiheit	49
(1) Freiheitsberaubung	49
(a) Moderner Massenverkehr	49
(b) Unerhebliche Freiheitsbeschränkungen	51
(c) Akte der Strafverfolgung	52
(2) Nötigung	53
(a) Verwerflichkeitsklausel	53
(b) Sozialadäquate Drohungen	54
(3) Sittlichkeitsdelikte	56
dd) Straftaten gegen die Ehre	57
(1) Beleidigungsfreie Sphäre	57

(2) Beleidigungen an Karneval	58
ee) Straftaten gegen den persönlichen Geheimbereich	59
b) Straftaten gegen die Allgemeinheit	61
aa) Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen	61
bb) Verstrickungsbruch	61
cc) Falsche Verdächtigung und Verfolgung Unschuldiger	62
dd) Strafvereitelung	63
(1) Alltägliche Handlungen ohne ausschließliche Vereitelungstendenz	63
(2) Schenkungen an den zu einer Geldstrafe Verurteilten	64
(3) Handlungen des Strafverteidigers	65
ee) Geldwäsche	66
(1) Alltägliche Handlungen	66
(2) Entgegennahme durch Strafverteidiger	67
ff) Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	68
gg) Bestechung	70
c) Straftaten gegen das Vermögen	72
aa) Diebstahl	72
(1) Diebstahl geringwertiger Sachen	72
(2) Maibaumdiebstahl	72
(3) Diebstahl mit einem gefährlichen Werkzeug	73
bb) Unterschlagung	74
cc) Erpressung	74
dd) Betrug	75
(1) Anpreisungen und Reklame	75
(2) Verbergen eines Liebhaberinteresses	77
(3) Handeln im Rahmen beruflicher Ordnung	77
ee) Untreue	78
ff) Sachbeschädigung	79
2. Sozialadäquanz im Allgemeinen Teil des StGB	80
a) „Neutrale Beihilfe“	80
aa) Sozialadäquanz und andere Ansätze	80
bb) Konkretisierung der Sozialadäquanz?	83
b) Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Betriebsinhabers	84
c) Garantenpflicht	86
3. Sozialadäquanz im Strafprozessrecht	86
III. Rezeption in der Rechtsprechung	88
1. Zurückhaltende Anwendung?	88
2. Tatsächliche Relevanz in der strafgerichtlichen Rechtsprechung	90
3. Synthese	92
IV. Rezeption in der Gesetzgebung	92

V. Fazit	94
1. Relevanz der Sozialadäquanz	94
a) Originäre Sozialadäquanz	94
b) „Surrogate“ der Sozialadäquanz	95
2. Funktionen der Sozialadäquanz	97
a) Ausscheidung sozial üblicher Handlungen	97
b) „Zwischenlager“ der Strafrechtsdogmatik	98
c) Inhaltliche Begründung anderer Lösungsansätze	100
d) Antonym zur Strafbarkeit	100
e) Implementierung einer Bagatellgrenze	101
3. Resultierendes Forschungsziel	101
C. Bisherige Lösungsansätze zur Dogmatik der Sozialadäquanz	103
I. Begründung	103
1. Begründungsansätze	103
a) Sozialadäquanz als mangelnde Unrechtskomponente	104
aa) Ausgangspunkt des Ansatzes	104
bb) Konzeption des Ansatzes	106
cc) Kontext des Ansatzes – Verständnis des Unrechtsgefüges	107
dd) Abschließende Stellungnahme	108
b) Sozialadäquanz als „scheinbare strafrechtliche Relevanz der Handlung“	110
aa) Konzeption des Ansatzes	110
bb) Dogmatische Grundlage des Ansatzes	112
cc) Abschließende Stellungnahme	116
c) Sozialadäquanz als überpositives Strafbarkeitskorrektiv	116
aa) Konzeption des Ansatzes	116
bb) Dogmatische Grundlage des Ansatzes	119
cc) Abschließende Stellungnahme	120
d) Sozialadäquanz als historisch-soziologische Reduktion	121
aa) Konzeption des Ansatzes	121
bb) Dogmatische Grundlage des Ansatzes	124
cc) Abschließende Stellungnahme	128
2. Kritik der Literatur	129
3. Fazit	131
II. Verortung	131
1. Sozialadäquanz als Tatbestandsausschluss	134
a) Zugrundeliegendes Verständnis	134
b) Kritik	136
2. Sozialadäquanz als Auslegungsaspekt	137
a) Zugrundeliegendes Verständnis	137
b) Kritik	138

3. Sozialadäquanz als Element der objektiven Zurechnung	139
a) Zugrundeliegendes Verständnis	139
b) Kritik	140
4. Sozialadäquanz als Rechtfertigungsgrund	141
a) Zugrundeliegendes Verständnis	141
b) Kritik	142
5. Sozialadäquanz als Schuldausschlussgrund	143
a) Zugrundeliegendes Verständnis	143
b) Kritik	144
6. Fazit	145
III. Kriterien	147
1. Konturen der Sozialadäquanz	147
a) Welzels Hypothese: gesellschaftliche Akzeptanz	147
b) Präzisierung durch die Rechtsprechung?	150
aa) Rahmen sozialer Handlungsfreiheit	150
bb) Soziale Unverdächtigkeit in strafrechtlicher Hinsicht	151
cc) Billigung der Allgemeinheit	152
dd) Üblichkeit	152
c) Zwischenfazit: Symbiose oder Antagonismus der Ansätze?	153
2. Resultierende Kritik	153
3. Alternative Konkretisierungsversuche	156
a) Auslegung des Begriffes	156
b) Werthaltigkeit der Handlungen	158
c) Einfluss des Rechtsgutes	160
d) Erfüllung rechtlich anerkannter Funktionen	161
e) Soziales Mindestmaß und gesetzliche Verbote	162
f) Hinzunahme subjektiver Kriterien	163
g) Konkretisierung in Form professioneller Adäquanz	164
4. Fazit	167
D. Eigener Lösungsansatz zur Dogmatik der Sozialadäquanz	168
I. Begründung	168
1. Die Handlungslehre als Ausgangspunkt der Sozialadäquanz?	168
a) Die Handlungslehre und deren Aufgaben	169
aa) Handlung im Strafrecht	169
bb) Klassische Handlungslehre	171
cc) Finale Handlungslehre	172
dd) Soziale Handlungslehre	175
b) Tragfähigkeit der Handlungslehre für ein Konzept der Sozialadäquanz	178
2. Sozialadäquanz als Ausfluss des rechtsfreien Raums?	179
3. Sozialadäquanz als entgegenstehende Rechtsausprägung?	181
a) § 242 BGB und § 240 StGB als Belege der Sozialadäquanz?	182

b) Sozialadäquanz als Rechtsfortbildung	183
aa) Lücken im Gesetz	184
bb) Sozialadäquanz als Lückenfüllung?	185
c) Sozialadäquanz als Naturrecht oder Gewohnheitsrecht?	187
aa) Sozialadäquanz als Naturrecht	188
bb) Sozialadäquanz als Gewohnheitsrecht	192
4. Eigener Ansatz zur Begründung der Sozialadäquanz	195
a) Abstraktes und bestimmtes Gesetz	195
aa) Abstrakt-generelle Regelungstechnik des Gesetzes	195
bb) Bestimmtheit des Gesetzes	197
(1) Bestimmtheitsgrundsatz	197
(2) Theoretisches Maß der Bestimmtheit	199
(3) Praktisches Maß der Bestimmtheit	201
cc) Konsequenzen	204
b) Fragmentarisches und bestimmtes Strafrecht	206
aa) Fragmentarität und ultima ratio	206
bb) Verhältnis zur Regelungstechnik und Bestimmtheit der Gesetze	207
c) Zweckerfüllendes Strafrecht	209
aa) Erfordernis eines Korrektivs	209
bb) Zweck der Strafe	209
(1) Vergeltung oder Prävention	211
(2) Vereinigungstheorien	216
cc) Sozialadäquanz als Zweckerfüllung	218
dd) Sozialadäquanz zwischen Sein und Sollen	220
d) Sozialadäquanz als Metateleologische Reduktion	222
e) Sozialadäquanz als Angleichung des strafrechtlichen Systems an die Funktionsweise des gesamten Rechtssystems	226
II. Verortung	229
1. Folgen des Wesens der Sozialadäquanz für deren Verortung	229
2. Metateleologische Reduktion als Auslegung oder Rechtsfigur sui generis	230
III. Kriterien	232
1. Sozialadäquanz als unbestimmte Figur	232
2. Konkretisierung des Unbestimmten	233
a) Metateleologische Reduktion als Ausgangspunkt	233
b) Gesichtspunkte für eine metateleologische Reduktion	234
aa) Straftheorien als Konkretisierungshilfe?	234
bb) Geschichtlich bedingte Ordnung des Gemeinschaftslebens	235
cc) Rahmen sozialer Handlungsfreiheit, Werthaltigkeit und Funktionser- füllung	236
dd) Soziale Unverdächtigkeit (in strafrechtlicher Hinsicht)	237
ee) Üblichkeit	238
ff) Einfluss des Rechtsgutes	238

gg) Fazit: Metatelos als Leitlinie	239
c) Relativität der Sozialadäquanz	240
d) Subjektivität der Sozialadäquanz	243
3. Fazit	248
IV. Fazit	249
E. Ausgewählte Anwendungsfälle der Sozialadäquanz	251
I. Infektion mit Krankheiten	251
1. Meinungsbild	251
2. Soziale Adäquanz der Übertragung von Krankheiten	252
II. Teilnahme an Sportwettbewerben	255
1. Meinungsbild	255
2. Soziale Adäquanz der Teilnahme an Sportwettbewerben	258
III. Moderner Massenverkehr	262
1. Meinungsbild	262
2. Soziale Adäquanz des modernen Massenverkehrs	265
IV. Beleidigungsfreie Sphäre	268
1. Meinungsbild	268
2. Soziale Adäquanz der Beleidigungen innerhalb der sog. beleidigungsfreien Sphäre	271
V. Alltägliche Handlungen und Strafvereitelung	274
1. Meinungsbild	274
2. Soziale Adäquanz alltäglicher Handlungen	276
VI. Bestechung	277
1. Meinungsbild	277
2. Soziale Adäquanz der Bestechung	282
F. Zusammenfassung	286
I. Dogmatik	286
II. Funktionen	287
III. Vom Mythos zur Rechtsfigur	289
Literaturverzeichnis	290
Stichwortverzeichnis	329

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AIFO	Aids-Forschung
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I, II	Bundesgesetzblatt Teil I, II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CR	Computer und Recht
ders.	derselbe
etc.	et cetera
EUR	Euro
f./ff.	folgende/fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h.A.	herrschende Ansicht
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber/in

JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
K&R	Kommunikation & Recht
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MMR	Multimedia und Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.z.N.	mit zahlreichen Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PharmR	Pharma Recht
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite
s.	siehe
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger-Forum
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	unter anderem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZgS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik

ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Haftung im Unternehmen

A. Vom Mythos der Sozialadäquanz

Ihre Umschreibungen sind mitunter hochtrabend. Ihr Naturell ist lebhaft umstritten. Ihre dogmatische Berechtigung scheint ungeklärt. Der Sozialadäquanz im Strafrecht eilt nicht umsonst der Ruf voraus, eine der kontroversesten sowie ungeklärtesten Rechtsfiguren des Rechtsgebiets darzustellen, die weiterhin um ihren Standort innerhalb des strafrechtlichen Systems ringe.¹ Darüber hinaus soll die mit der sozialen Adäquanz verwobene Unsicherheit gar ein Seismograph sein, der die verborgenen dogmatischen Unruheherde in unserem Strafrechtssystem aufzeige.²

Am ehesten lässt sich aus diesem strittigen Gefilde das Ziel der Sozialadäquanz darlegen. In Anlehnung an die Ausführungen *Welzels*, der als Vater der Rechtsfigur gilt,³ sollen per se tatbestandsmäßige Handlungen, die sich „funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung des Gemeinschaftslebens eines Volkes bewegen“⁴, straffrei belassen werden.⁵ Demzufolge solle beispielsweise der Neffe nicht zu bestrafen sein, der seinen Onkel in der Hoffnung, dieser möge bei einem Unglück versterben, zu einer Eisenbahnfahrt überredet.⁶ Ferner dürfe der im Krieg tödende Soldat aufgrund der sozialen Adäquanz seines Verhaltens nicht bestraft werden.⁷ Die

¹ Besonders deutlich *Roxin*, Festschrift Klug, S. 303 (303): „Der Gedanke hat bis heute viel Interesse gefunden, aber seine Geschichte ist so wechselvoll, daß das Prinzip der sozialen Adäquanz zu den umstrittensten und schillerndsten Rechtsfiguren des Strafrechts gezählt werden muß“; ferner *Cancio Meliá*, GA 1995, 179 (182); *Frisch*, Verhalten und Zurechnung, S. 113. Eine „geradezu atemberaubende akademische Karriere“ bescheinigt *Kindhäuser*, Festschrift Rengier, 49 (49).

² So *Lange*, ZStW 71 (1961), 86 (89 f.) und *Roeder*, Sozialadäquates Risiko, S. 13.

³ Das Fundament der wissenschaftlichen Erörterung bietet insofern *Welzel*, ZStW 58 (1939), 491; vgl. *Eser*, Festschrift Claus Roxin, S. 199 (203); *Klug*, Festschrift Eb.Schmidt, S. 249 (254); *Otto*, Festschrift Amelung, S. 225 (226); *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (79); *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), 369 (369 f.).

⁴ *Welzel*, ZStW 58 (1939), 491 (516); erste Erwägungen, sozial übliche Handlungen von der Strafbarkeit auszunehmen, zeigen sich bereits im Jahre 1871 bei *von Bar*, der alles, was der Regel des Lebens entspricht, als rechtlich irrelevant aus der strafrechtlichen Betrachtung ausscheiden möchte, vgl. *von Bar*, Kausalzusammenhang, S. 11 ff.

⁵ Vgl. nur *Heinrich*, AT, Rn. 519; *Jescheck/Weigend*, AT, S. 251; *Gracia Martín*, Festschrift Tiedemann, S. 205 (207 f.); *Merges*, Strafausschließungsgründe der Bestechungsdelikte, S. 130 f.; ferner *Altermann*, Festschrift Eisenberg, S. 233 (234) m.w.N.

⁶ *Welzel*, ZStW 58 (1939), 491 (517); später u. a. auch *Jescheck/Weigend*, AT, S. 252; *Klug*, Festschrift Eb. Schmidt, S. 249 (263 f.); zustimmend unter dem Hinweis auf eine sozialadäquate Gefahr *Otto*, Festschrift Amelung, S. 225 (237); a.A.: *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (100 f.); *Zipf*, ZStW 82 (1970), 633 (634).

⁷ So *Welzel*, ZStW 58 (1939), 491 (527); zustimmend *Ohlshausen/Niethammer*, Vor § 51 Anm. 4; *von Weber*, Festschrift Mezger, S. 183 (187 f.); *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), 369

soziale Ordnung stehe demnach einer Bestrafung sozialadäquater Handlungen entgegen. Die Rechtsfigur ersucht also, den Bereich des Strafbaren mittels gesellschaftlicher Erwägungen einzuschränken.

Dieser Vorstoß in die Woge des Seins bot den Anlass zum Beginn der als wechsellvoll geltenden Geschichte der Sozialadäquanz.⁸ Während diesem Versuch einerseits eine anregende Wirkung auf das Schrifttum attestiert wird,⁹ welche die Rechtsfigur zumindest zu einem ungeschliffenen Diamanten erhebe,¹⁰ sieht sich die soziale Adäquanz andererseits massiver Kritik ausgesetzt. Schließlich sei sie lediglich ein Schlagwort, welches ohne klaren Inhalt residiere.¹¹ Dementsprechend könne sie lediglich das Problem artikulieren, jedoch keine Lösungen offerieren,¹² sei sie doch eine Vokabel, die nicht mehr als das verrate, was zuvor an wünschenswertem Ergebnis in sie hineingelegt werde.¹³ Zudem ließe sie die Grenzen der Strafbarkeit verschwimmen und sei somit mit dem Rechtsstaatsgedanken unvereinbar.¹⁴ Daher könne ihr auch keine tragende, dogmatische Rolle zukommen.¹⁵ Die Rechtsfigur der Sozialadäquanz scheint demzufolge nicht mehr als ein Mythos zu sein, der die dogmatischen Betrachtungen stetig wiederkehrend heimsucht. In der Zusammenschau zeigt sich ein heterogenes Bild,¹⁶ welches obendrein von Stimmen ergänzt wird, die das Prinzip der Sozialadäquanz für unverzichtbar erklären, insbesondere weil ohne sie lediglich nicht minder unsichere Generalklauseln bemüht werden müssten.¹⁷

(379); *Hoppe*, Soziale Adäquanz, S. 87 f.; vgl. ferner *Engisch*, ZStW 70 (1958), 566 (592 f.); a.A.: *Würtenberger*, Festschrift Mezger, S. 193 (194); *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (107 ff.).

⁸ Zu dieser Geschichte etwa *Roxin*, AT I, § 10 Rn. 34 und *F. Knauer*, ZStW 126 (2014), 844 (844 f.).

⁹ So *K. Peters*, Festschrift Welzel, S. 415 (420).

¹⁰ *Hassemer*, wistra 1995, 41 (46) sowie *Gracia Martín*, Festschrift Tiedemann, S. 205 (209), der die Lehre daher aus ihrem unterentwickelten Zustand herauszuholen gedenkt.

¹¹ *Roxin*, Festschrift Klug, S. 303 (304); *Rackow*, Neutrale Handlungen, S. 205 erklärt die Sozialadäquanz in Übereinstimmung mit *Maiwald*, Festschrift Jescheck, S. 405 (409 Fn. 18) zu einer bloßen Formalkategorie.

¹² *Weigend*, Festschrift Nishihara, S. 197 (200); *Otto*, Festschrift Amelung, S. 225 (227) hält fest, dass die Figur keinen logisch zwingenden Schluss beinhalte, sondern lediglich eine begriffliche Selbstverständlichkeit darstelle; ähnlich *LK¹¹/Jescheck*, Vor § 13 Rn. 49.

¹³ So entschieden *Wiethölter*, Verkehrsrichtiges Verhalten, S. 57.

¹⁴ *LK¹¹/Hirsch*, Vor § 32 Rn. 29; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (93); *Kienapfel*, Züchtigung, S. 98.

¹⁵ Statt vieler *MK-StGB/Freund*, Vor § 13 Rn. 160; *Roxin*, AT I, § 10 Rn. 42; *Otto*, Festschrift Amelung, S. 225 (227). *Kienapfel*, Züchtigung, S. 91 f. spricht insofern von einem „Kampf gegen die verborgenen Auswüchse dieser Lehre“.

¹⁶ Ein buntscheckiges Sammelsurium unterschiedlicher Auffassungen stellt bereits *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (78) fest.

¹⁷ *Jescheck/Weigend*, AT, S. 252; *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), 369 (377); *Eser*, Festschrift *Roxin*, S. 199 (209, 211) erachtet die Sozialadäquanz anderen Konzepten gegenüber überlegen.

Die Kontroverse um die vermeintliche Rechtsfigur betrifft darüber hinaus nicht einzig deren Existenz, sondern zeigt sich bereits bezüglich des Meinungsbildes im Schrifttum. Während einerseits die Sozialadäquanz als anerkannt gilt,¹⁸ sei andererseits klar, dass in ihr nur die Wenigsten eine Rechtsfigur erblicken dürften bzw. ihr kein eigenständiger dogmatischer Status mehr zuzusprechen sei.¹⁹ Sie habe ihre Aufgabe bereits erfüllt.²⁰ Entgegengesetzt dazu wird mitunter die Wiederkehr der Rechtsfigur festgestellt.²¹ Auch diese Zwiespältigkeit hinsichtlich der Beurteilung des Meinungsstands verdeutlicht die weitgehend ungeklärte Kontroverse um die soziale Adäquanz.

Zur „lebhaften und stürmischen Jugend“²² der Rechtsfigur trug ferner der Umstand bei, dass sie durch ihre Anhänger stetig adaptiert wurde. Sollte sie zunächst als Tatbestandsausschluss fungieren, so wurde sie sodann der Rechtswidrigkeitsebene überantwortet, bevor sie wieder zurück wanderte, insofern sie nicht ein Element der Schuld darstellen sollte.²³ Damit zeigt sich nicht lediglich die grundsätzliche Berechtigung der Sozialadäquanz umstritten, sondern auch deren Verortung innerhalb des Verbrechensaufbaus. Begreift man die Figur als Seismographen der dogmatischen Unsicherheit,²⁴ so dürfte der entsprechende Ausschlag munter auf und ab wandern. Überdies ruft die beanspruchte, derogierende Wirkung des Seins auf das strafrechtliche Sollen zwangsläufig Kritik hinsichtlich des Rekurses auf außerrechtliche Kriterien hervor.²⁵ Die damit einhergehende mangelnde Handhabbarkeit der Figur zeichnet seinerseits dafür verantwortlich, dass ihre Existenz zur Gänze abgelehnt wird.²⁶

In der Gesamtschau zeigt sich, dass die Sozialadäquanz schwerlich als anerkannte Rechtsfigur bezeichnet zu werden vermag. Vielmehr erweist sie sich tatsächlich in vielerlei Hinsicht als schillernd. So ist nicht nur ihre dogmatische Berechtigung sowie Begründung ungeklärt, gesellt sich zu diesem Disput doch die irrisierend

¹⁸ Baumann/Weber/Mitsch/Eisele/Mitsch, AT, § 6 Rn. 35; *Altermann*, Festschrift Eisenberg, S. 233 (236); *Fahl*, GA 2018, 418 (423).

¹⁹ Die allgemeine Ablehnung der Sozialadäquanz hält etwa *Kienapfel*, Züchtigung, S. 89 f. fest; dazu sogleich Kapitel B.

²⁰ *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (133); ähnlich *Roxin*, AT I, § 10 Rn. 42.

²¹ So etwa *F. Knauer*, ZStW 126 (2014), 844 (844): „Die Sozialadäquanz ist wieder da!“.

²² *Zipf*, ZStW 82 (1970), 633 (633) und zustimmend *Knauer*, ZStW 126 (2014), 844 (847).

²³ Vgl. die Übersichten bei *K. Peters*, Festschrift Welzel, S. 415 (419 f.) und *Wolski*, Soziale Adäquanz, S. 11 ff.; dazu eingehend Kapitel C. II.

²⁴ Dazu bereits S. 21.

²⁵ Siehe nur Baumann/Weber/Mitsch/Mitsch, AT, § 16 Rn. 35; *Jescheck/Weigend*, AT, S. 252; *Otto*, Festschrift Lenckner, S. 193 (201); *Roxin*, Festschrift Klug, S. 303 (304); *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (93); *Jakobs*, ZStW 89 (1977), 1 (5); *Küpper*, GA 1987, 385 (388 f.); *Valerius*, JA 2014, 561 (562); *Bannenberg*, Korruption in Deutschland, S. 398 ff.; *Frisch*, Verhalten und Zurechnung, S. 296; eingehend dazu Kapitel C. III. 2.

²⁶ Statt vieler *Würtenberger*, Festschrift Rittler, S. 125 (129); *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78 (93).